



Kommendes Winterpaket zur „Energieunion“

EU-Kommission kündigt Vorlage für den 07.12.2016 an

Zur weiteren Umsetzung und Erreichung der Ziele der europäischen Energieunion hatte die Europäische Kommission für das Jahr 2016 die Vorlage zahlreicher Legislativvorhaben angekündigt („Year of Delivery“). Bislang hatte die Kommission vorgesehen, ein Effizienz-Paket im Oktober 2016 und das Strom- und Erneuerbaren-Paket Ende Dezember 2016 vorzulegen.

Nun hat die EU-Kommission jedoch in ihrer Terminvorschau eine gemeinsame Veröffentlichung dieser beiden Pakete für den 07.12.2016 angekündigt. Zeitgleich soll zudem der zweite Sachstandsbericht zur Energieunion erscheinen. Die Kommission spricht insofern von einem „Energy Union Package“.

Insgesamt werden dabei folgende zentrale Elemente enthalten sein:

1.) Review der Effizienzrichtlinie (EED)

Beim Review der Effizienzrichtlinie („EED: Energy Efficiency Directive“) geht es um die Vorgabe des rechtlichen Rahmens bis zum Jahr 2030. Der Europäische Rat vom Oktober 2014 hatte sich für ein EU-weites, indikatives Effizienzziel von 27% bis 2030 ausgesprochen. Ggf. sollten auch 30% vorgegeben werden. Das Europäische Parlament hatte sich dabei mehrfach, unter anderem im Rahmen eines Initiativberichts, für ein ambitionierteres Effizienzziel von 40% für das Jahr 2030 ausgesprochen.

Bislang ist von Seiten des Europäischen Rates eine Fortsetzung der 2020-Zielarchitektur vorgesehen. Dies würde einer absoluten Reduktionsvorgabe des Primärenergieverbrauchs ohne den nicht-energetischen Verbrauch gegenüber einer Referenzentwicklung (PRIMES 2007) entsprechen.

Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind die Definition und Messung von Effizienz, etwa als absolute Größe oder Energie-Intensität, Zielvorgaben für einzelne Sektoren,

der Zusammenhang mit den ETS-Vorgaben für die energieintensive Industrie oder das Verhältnis von verbindlichen Zielen zu verbindlichen Maßnahmen. Weiterhin geht es um die Fragestellung, wie Energieeinsparungen und Flexibilität auf der Nachfrageseite in Einklang gebracht werden können. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zur Neugestaltung des EU-Strommarktes (siehe unter Punkt 4). Auch gilt es, den Zusammenhang zwischen dem Thema „Sektorkopplung“ und somit der verstärkten Nutzung des Energieträgers Strom in den Endenergiesektoren und einer Energieverbrauchsreduktion in diesem Rahmen zu diskutieren.

Neben dem Bereich der Verbraucherinformation zur Steigerung der Nachfrage nach Energieeffizienz wird insbesondere auch der Bereich der Finanzierung von Effizienzinvestitionen eine wichtige Rolle spielen.

2.) Gebäude-Richtlinie (EPBD)

Beim Review der Gebäude-Richtlinie („EPBD: Energy Performance of Buildings Directive) geht es ebenfalls um eine allgemeine Überarbeitung auf Basis der aktuellen Erfahrungen. Dazu sollen zusätzliche Maßnahmen auch mit Blick auf den Zeitraum 2030 – 2050 definiert werden.

Insgesamt sieht die EU-Kommission ein hohes Effizienzpotenzial im Gebäudebereich. Wichtige Themen sind u.a. der Gebäudebestand (Renovierungsraten, Verbraucherinformationen wie Energieausweise), aber auch Neubauten oder Fortschritte im Bereich von smarten Technologien und Anwendungen.

Im Vorfeld der Veröffentlichung der EPBD hat vor allem das Europäische Parlament die große Bedeutung des Zusammenspiels von Energieeffizienz und Sanierungsmaßnahmen nicht nur zur Reduktion von CO₂-Emissionen, sondern auch als Motor zur Schaffung von



neuen Arbeitsplätzen betont (u.a. im Rahmen des Symposiums „How can the EU tap into the building sector's potential for energy efficiency?“ vom 11.10.2016). Auch im Gebäudebereich wird das Thema der Investitionen eine wichtige Rolle spielen („Smart Financing for Smart Buildings“).

3.) Erneuerbaren-Richtlinie

Ein weiteres Element des Winterpakets wird das Review der Erneuerbaren-Richtlinie sein. Dabei geht es ebenfalls um den legislativen Rahmen bis 2030. Der Europäische Rat hatte in seinen Schlussfolgerungen von Oktober 2014 zum energie- und klimapolitischen Rahmen für 2030 ein EU-weites Erneuerbaren-Ziel für 2030 von 27% vorgegeben. Diese Vorgabe sieht im Unterschied zur 2020-Zielarchitektur keine nationalen Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten mehr vor.

Insofern geht es um die Frage, wie eine Erreichung des EU-Ziels gesichert werden kann. Dabei spielen auch die Vorgaben zur Governance (siehe unter Punkt 5) eine wichtige Rolle. Weiterhin geht es um nationale Potenziale und Erneuerbaren-Benchmarks, aber ggf. auch eine Verknüpfung von EU-Mitteln an die Erreichung von freiwilligen Zielen der Mitgliedstaaten. Mit einer fundamentalen Veränderung der Richtlinie und etwa der Einführung eines EU-EEG ist allerdings nicht zu rechnen. Allerdings wird es auch im Bereich der Erneuerbaren zu einer Stärkung der regionalen Kooperation (etwa im Nordsee-Raum) sowie zu einer stärkeren Marktintegration der erneuerbaren Energien kommen.

4.) Strommarktdesign

Ein weiteres zentrales Element des Winterpakets wird die Überarbeitung des EU-Strommarktdesign sein. Dabei geht es zudem um die Versorgungssicherheit im Strombereich, eine Verordnung zur kurzfristigen Risikoprävention („Risk Preparedness“) sowie die ACER-Regulierung („Agency for the Cooperation of Energy Regulators“).

Über die Elemente und Diskussionspunkte des kommenden EU-Strommarktdesigns wurde bereits mehrfach in diesem Wochenbericht

berichtet. U.a. geht es um die Stärkung der regionalen Kooperation, der besseren Integration von Erneuerbaren in den europäischen Strommarkt, die Vorgabe von Regeln für Kapazitätsmechanismen insbesondere hinsichtlich des Nachweises ihrer Notwendigkeit sowie vor allem auch um die Stärkung von Flexibilität auf dem Strommarkt.

Ein weiterer Schwerpunkt soll die Rolle der Verbraucher und die Stärkung ihrer Wahlrechte und der Möglichkeit ihrer Marktteilnahme darstellen. Zudem geht es um die Rolle von ACER und die Weiterentwicklung von Produkten und Märkten.

Insgesamt hatte die EU-Kommission betont, dass die Rolle von Preisen und somit von Knappheitspreissignalen durch das neue Marktdesign wieder gestärkt werden soll. Diese Preissignale sollen Investitionsanreize sowohl angebotsseitig als auch hinsichtlich der Nachfrageflexibilisierung liefern.

5.) Governance

Zur Umsetzung der Ziele der europäischen Energieunion mit seinen fünf Dimensionen sieht die EU-Kommission einen konsistenten Mechanismus zur Berichterstattung vor. Umstritten ist dabei die Frage der Verbindlichkeit der Governance-Vorgaben.

Insgesamt sollen Indikatoren für die nationalen Energie- und Klimapläne definiert werden, um die Zielerreichung und Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten in den Bereichen Versorgungssicherheit, Binnenmarkt, Effizienz, Dekarbonisierung sowie Innovation und Wettbewerbsfähigkeit messen zu können.

Inbesondere aufgrund der engen Verbindungen der einzelnen Themen zum Bereich der übergeordneten Governance hatte sich Vizepräsident Maroš Šefčovič dafür ausgesprochen, ein umfangreiches und gebündeltes „Winterpaket“ vorzulegen.

6.) Sachstandsbericht Energieunion

Ebenfalls am 07.12.2016 soll nach aktuellem Stand der zweite Sachstandsbericht zur Energieunion vorgelegt werden.



7.) Sonstiges

Insgesamt wird das „Energy Union Package“ noch weitere Elemente außer den hier skizzierten enthalten. So sind u.a. auch Arbeiten im Bereich der „Nachhaltigkeit von Bioenergie“, „Smart Financing for Smart Buildings“ sowie zu „Energiepreisen und –kosten“ vorgesehen.

Nach Vorlage des Pakets gehen die einzelnen Elemente entsprechend der Zuständigkeiten an die Ausschüsse des Europäischen Parlaments bzw. die Ratsformationen des Rates der Europäischen Union. Laut EU-Kommission ist beispielsweise mit einem in Kraft treten der Strommarkt Vorgaben in 2019/2020 zu rechnen. Allerdings bleibt abzuwarten, ob der 07.12.2016 als Termin für das Winterpaket gehalten wird.